

# Masterstudiengang Ehe-, Familien-, Lebensberatung (EFL)

## Rechtliche Bezüge und Herausforderungen von **Beratung / Therapie**

Vortrag vom 15.03.2014  
anlässlich der Fachtagung  
an der KatHo NRW, Abt. Köln

**Prof. Dr. Christof Stock**

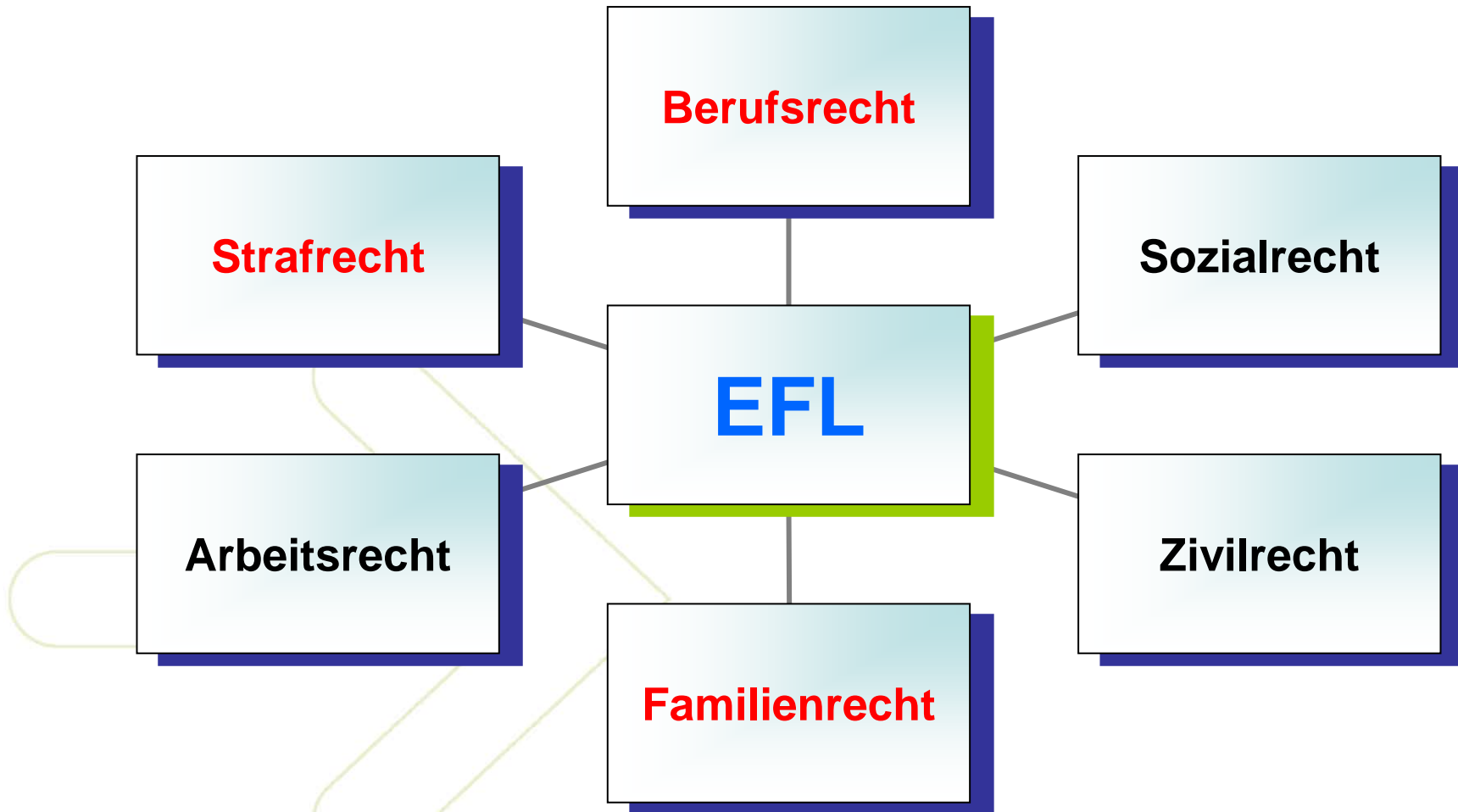
Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen  
Abteilung Aachen

Telefon: +49 (0)241 6000322  
E-Mail: [c.stock@katho-nrw.de](mailto:c.stock@katho-nrw.de)

**RdGS**

Recht der Gesundheits- und  
Sozialberufe

# Standortbestimmung nach Rechtsgebieten



Die Verwendung von Substantiven in der männlichen Form dient ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung.

# Gliederung

## Teil 1: Berufsrechtliche Standortbestimmung der EFL

- 1.1 Rechtliche Normierung des Berufs EFL
- 1.2 Abgrenzung Beratung / Heilkunde / Therapie
- 1.3 Rechtsberatung und ihre Grenzen

## Teil 2: Neue für die EFL relevante Gesetze

- 2.1 Familienrecht
- 2.2 Kinderschutzgesetz
- 2.3 Weitere

## Teil 3: Schweigepflicht in der EFL (Fallarbeiten)

- 3.1 Die Schweigepflicht
- 3.2. Das Zeugnisverweigerungsrecht (vor Gericht)
- 3.3. Fallarbeiten

## 1.1 Rechtsnormen

### Akademischer Grad – Gesetzlich geregelter Beruf ?

#### Art. 12 GG: Berufsfreiheit

#### Beispiele:

Arzt – Facharzt – Vertragsarzt

Assessor – Dr. iur. – Rechtsanwalt

Sozialarbeiter – Sozialpädagoge

Psychologe – Psychiater – Psychotherapeut

Altenpfleger – Physiotherapeut – Erzieher

Heilpraktiker

**EFL** – Supervisor – Mediator - Unternehmensberater

## 1.1 Rechtsnormen

### Folgen einer Berufsbildfixierung

- Teilhabeanspruch (am Gesundheitssystem)
- Rechtsklarheit
- Schutz der Berufsbezeichnung
- Bildung von Berufskammern
- Definition von Berufsstandards
- Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren
- Gebührensystem
- Haftpflichtversicherungspflicht

## 1.1 Rechtsnormen

### Folgen der fehlenden Berufsbildfixierung

- Unscharfer Berufsbegriff
- Unscharfe Abgrenzung zu ähnlichen Berufen
- Keine Berufszugangsvoraussetzungen
- Keine staatlichen Prüfungen
- Methodenvielfalt
- Freiheit von (Gebühren-) zwängen
- Freiwilliger Zusammenschluss zu Berufs- und Fachverbänden

## 1.1 Rechtsnormen

### Psychologische und Kinder- /Jugendlichenpsychotherapeuten

- Seit 1999 im PsychThG gesetzlich normiert.
- Derzeitige Ausbildungsvoraussetzung:
  - PP: Dipl. Psych. incl. Klinische Psych.
  - KiJu: Dipl.-Psych., -Päd., -Sozpäd.
- Aktuelle Diskussion: Zugangsvoraussetzung Master?

## 1.1 Richtlinien Nicht: Rechtsnormen

### Ehe-, Familien-, Lebensberater

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien- und Lebensberatungsstellen des Landes NRW
- „Regeln fachlichen Könnens in der psychosozialen Beratung“ (LAK EFL NRW)
- Ausbildungsordnung zum EFL der BAG
- „Aufgaben und Tätigkeitsfelder“, „Gegenstandskatalog“, „Rahmenordnung der Weiterbildung“ des DAKJEF



## 1.2 Beratung / Therapie

### Definition Heilkunde nach HeilpraktikerG:

Jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste anderer ausgeführt wird.

**Grenzfälle:** Schönheits-OP (Piercing, Tattoo), (Systemische) Familienberatung

**Maßstab:** Diagnose oder Behandlung setzen medizinische Fachkenntnisse voraus; es bestehen Risiken wie in der Krankenbehandlung

**Folgen bei Verstoß:** Strafbarkeit, Vergütungsanspruch entfällt

## 1.2 Beratung / Therapie

### Beratung / Psychotherapie

Ausübung von **Psychotherapie** im Sinne dieses Gesetzes ist

1. jede mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren vorgenommene
2. Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert,
3. bei denen Psychotherapie indiziert ist.

Zur Ausübung von **Psychotherapie** gehören **nicht**

1. psychologische Tätigkeiten,
2. die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder
3. sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben.

§ 1 Abs. 3 S. 1 und S. 3 PsychThG

## 1.2 Beratung / Therapie

### EFL-Beratung / Psychotherapie

„In der EFL-Beratung geht es nicht um die Abgrenzung gesund – krank. Das entscheidende Kriterium ist, dass sich jemand in einer persönlichen Konfliktsituation oder Notlage befindet und Unterstützung anfragt.“

„Klassische Elemente von Psychotherapie und Beratung sind u.a. die Verknüpfung der aktuellen Lebenssituation mit der eigenen Lebensgeschichte, die Entdeckung von nicht gelebten Lebensbereichen, Einüben erfolgreicher Lebensbewältigungsstrategien..“

„EFL müssen über diagnostisches und psychotherapeutisches Fachwissen verfügen“

## 1.2 Beratung / Therapie

### Erziehungsberatung / Psychotherapie

Gemeinsame Stellungnahme der bke und der BPTK Psychotherapeutische Kompetenz in der Erziehungs- und Lebensberatung

**„Psychotherapie in der Erziehungsberatung zielt darauf ab, das Wohl des Kindes zu fördern, und die Erziehungsfähigkeit der Eltern zu stärken.“**

**„Nicht die spezifische Intervention entscheidet darüber, ob es sich um eine pädagogische Maßnahme oder um Krankenbehandlung handelt.“**



## 1.3 EFL- und Rechtsberatung

Bislang: Anwaltsmonopol, keine **Einzelfallberatung** in der EFL

Seit 01.07.2008 zulässig sind

... unentgeltliche Rechtsdienstleistungen, wenn sie durch juristisch vorgebildete Personen oder unter deren Anleitung erfolgen

... **Rechtsdienstleistungen** der

1. Verbände der freien Wohlfahrtspflege im Sinn des § 5 SGB XII
2. anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Sinn des § 75 SGB VIII
3. anerkannte Verbände zur Förderung der Belange behinderter Menschen

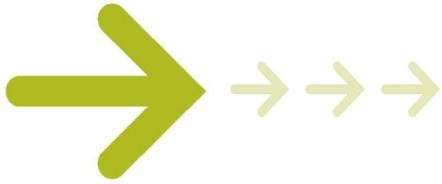
im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs.

## 2. Neue Gesetze



# Neue Gesetze 2013/14

- Familienrecht:
  - Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern
  - Umgangsrecht des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters
  - Adoption in Lebenspartnerschaften
- Kinder- und Jugendhilferecht:
  - Bundeskinderschutzgesetz
- Weitere:
  - Beschneidung
  - Kita-Ausbau
  - Betreuungsgeld
  - Vertrauliche Geburt



# Gesetz zur Reform der elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern

vom 16. 4. 2013

in Geltung seit 19.5.2013

BGBl 2013 I, 795 ff.



# Vorgeschichte

- EGMR, Zaunegger gegen Deutschland, Nr. 22028/04, Urteil vom 3. Dezember 2009
- BVerfG, Entscheidung vom 21.7.2010, 1 BvR 420/09:

„Es verletzt das Elternrecht des unehelichen Vaters aus Art 6 Abs 2 GG, dass er ohne Zustimmung der Mutter generell von der Sorgetragung für sein Kind ausgeschlossen ist und nicht gerichtlich überprüfen lassen kann, ob es aus Gründen des Kindeswohls angezeigt ist, ihm zusammen mit der Mutter die Sorge für sein Kind einzuräumen oder ihm anstelle der Mutter die Alleinsorge für das Kind zu übertragen“

# Neufassung § 1626a BGB

## Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern; Sorgeerklärungen

Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu,

1. wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen),
2. wenn sie einander heiraten oder
3. soweit ihnen das **Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt.**

(2) Das Familiengericht überträgt gemäß Absatz 1 Nummer 3 auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam, **wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht.** Trägt der andere Elternteil keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können, und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, wird **vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht.**

(3) Im Übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge.

# Neufassung § 1671 BGB

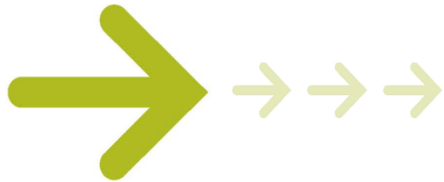
## § 1671 Übertragung der Alleinsorge bei Getrenntleben der Eltern

(1) Leben Eltern nicht nur vorübergehend getrennt und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, so kann jeder Elternteil beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit

1. der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und widerspricht der Übertragung, oder
2. zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

(2) Leben Eltern nicht nur vorübergehend getrennt und steht die **elterliche Sorge nach § 1626a Absatz 3 der Mutter** zu, so kann der **Vater beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit**

1. die Mutter zustimmt, es sei denn, die Übertragung widerspricht dem Wohl des Kindes oder das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und widerspricht der Übertragung, oder
2. eine **gemeinsame Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass die Übertragung auf den Vater dem Wohl des Kindes am besten entspricht.**



# Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters

vom 4.7.2013

In Geltung seit 13.7.2013

BGBl 2013 I, 2176ff.

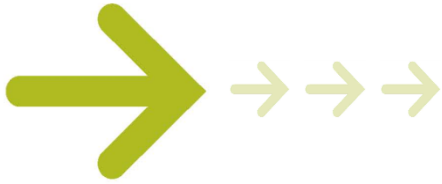
# Vorgeschichte

- EGMR, Schneider gegen Deutschland, Nr. 17080/07 vom 15.9.2011
- Verletzung von Artikel 8 EMRK (Achtung des Privat- und Familienlebens), da dem mutmaßlichen biologischen Vater eines Kindes ein Umgangs- und Auskunftsrecht ohne Prüfung des Kindeswohlinteresses vorenthalten wurde.

# Neu: § 1686a BGB

## § 1686a Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters

- (1) Solange die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht, hat der leibliche Vater, der **ernsthafte Interesse an dem Kind gezeigt hat**,
1. ein **Recht auf Umgang** mit dem Kind, wenn der Umgang dem **Kindeswohl dient**, und
  2. ein **Recht auf Auskunft** von jedem Elternteil über die persönlichen Verhältnisse des Kindes, soweit er ein **berechtigtes Interesse** hat und dies dem **Wohl des Kindes nicht widerspricht**.
- (2) Hinsichtlich des Rechts auf Umgang mit dem Kind nach Absatz 1 Nummer 1 gilt § 1684 Absatz 2 bis 4 entsprechend. Eine Umgangspflegschaft nach § 1684 Absatz 3 Satz 3 bis 5 kann das Familiengericht nur anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1666 Absatz 1 erfüllt sind.



# Adoption in Lebenspartnerschaften

—

**(erwartete) Änderung im  
Lebenspartnerschaftsgesetz**

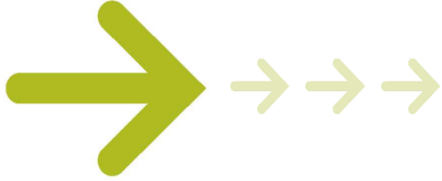
**aufgrund von Entscheidungen des  
Bundesverfassungsgerichts**

# Adoptionsrecht

1. Einzeladoption durch Personen, die weder verheiratet noch in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, ist möglich.
2. Die Einzeladoption ist auch bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft möglich, bedarf aber dann der Einwilligung des anderen Lebenspartners, § 9 Abs. 6 LPartG
3. Verheiratete Personen können ein Kind nur gemeinschaftlich annehmen, § 1741 Abs. 2 S. 2 BGB. Das ist de lege lata bei der Lebenspartnerschaft unzulässig.
4. Die Stiefkindadoption ist Ehepartnern und Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft möglich.
5. Die Sukzessivadoption (Adoption des angenommenen Kindes) ist Ehepartnern möglich, derzeit ebenso für Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft bis zur Neufassung des verfassungswidrigen § 9 Abs. 7 LPartG.

BVerfG, Urt.v. 19.02.2013 – 1 BvL 1/11 und 3247/09 -; Beschl. v. 23.01.2014 – 1 BVL 2/13 und 3/13





# Bundeskinderschutzgesetz

BKiSchG vom 22.12.2011

In Geltung seit 1.1.2012

BGBl 2011, 2975ff

# Vorgeschichte und Entwicklung

- Dramatische Fälle von Kindesmisshandlung/-tötung
  - Fall Kevin, Bremen 2004, Fall Lea-Sophie, Schwerin 2007 und weitere Fälle: siehe Fegert/Ziegenhain/Fangerau, Problematische Kinderschutzverläufe, Juventa 2010, S 85- 122
- 2005: Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – KICK
  - Einführung des § 8a SGB VIII
- Schwachstellen im Kinderschutz:
  - Organisatorische, personelle Schwierigkeiten in JÄ
  - Fehlende Vernetzung
  - Kind zu wenig im Blickfeld
  - Mangelhafte Dokumentation
  - „Jugendamts-Hopping“ - Aufmerksamkeitslücken

- 2006: Aktionsprogramm des BM für Familie, Senioren, Frauen und Jugend „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“
  - Nationales Zentrum Frühe Hilfe als Kompetenzzentrum
- Kinderschutzgipfel 2007 und 2008 des Bundes und der Länder - Ziele:
  - Novellierung des § 8a SGB VIII
  - Bessere Vernetzung und regelhafte soziale Frühwarn- und Fördersysteme
  - Bundeseinheitliche Normen zur Schweigepflicht
  - Verbindliche Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen
- 2008: Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
  - Ermöglichung frühzeitigerer Anrufung des Familiengerichts

- 2009: Erster Entwurf eines Kinderschutzgesetzes
  - Kritik: zu interventionistischer Ansatz, Verkürzung der sozialpädagogischen Fachlichkeit auf Wenn – Dann – Mechanismen ohne Einzelfallprüfung, verpflichtender Hausbesuch!
- 2007 – 2010; Ländergesetze zum Kinderschutz
  - Fokus: verstärkte Kooperation, Früherkennungsuntersuchungen
- Bekanntwerden vielfacher, langjähriger Fälle von sexuellem Missbrauch in Heimen – Runde Tische zu diesem Thema
  - Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen
  - Qualitätsentwicklung
- 22.12.2011: Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (BKisSchG) in Kraft seit 1.1.2012

# Struktur des BKiSchG

## 2 Teilbereiche:

1. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG):
  - Inhalt: Kooperation und Netzwerke
2. Änderungen im SGB VIII

# Inhalt des BKiSchG

- Präventiver Kinderschutz
  - § 1 bis 3 KKG, § 16 Abs 3 SGB VIII
- **Intervenierender Kinderschutz**
  - § 4 KKG, §§ 8 Abs 3, 8a Abs 1, 4 und 5 und 8b Abs 1 SGB VIII
- **Struktureller Kinderschutz**
  - §§ 8b Abs 2, 45, 47, 72a, 99 SGB VIII
- **Weitere Änderungen im SGB VIII**
  - §§ 37, 42, 79a, 86c

# Präventiver Kinderschutz

- **Frühe Hilfen § 1 Abs 4 KKG:**
  - Frühzeitige Unterstützungsangebote durch Informations- und Besuchsdienste § 2 KKG (Familienhebammen, Willkommensbesuch etc.)
  - § 16 Abs 3 SGB VIII: Beratung und Hilfe beim Aufbau von Erziehungs- und Beziehungskompetenz für (werdende) Eltern
- **Institutionelle Zusammenarbeit im Kinderschutz**
  - **Aufbau verbindlicher Netzwerkstrukturen aller mit Kindern und Jugendlichen befassten Stellen und Akteuren**
  - **(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.**
  - **(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.**

# Intervenierender Kinderschutz

- Beratung und Übermittlung von Informationen durch Berufsgeheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung **§ 4 KKG**
  - Sowohl fallübergreifende als auch einzelfallbezogene Zusammenarbeit (Informationsweitergabe § 4 Abs 1 KKG)
- Wahrnehmung des Schutzauftrages
  - Beratungsanspruch des Kindes/Jugendlichen ohne Kenntnis der Eltern (§ 8 Abs 3 SGBVIII)
  - Neufassung des **§ 8a Abs 1 bis 4 SGB VIII**
  - Beratungsanspruch durch „insoweit erfahrene Fachkraft“ für Personen mit beruflichem Kontakt zu Kindern (§ 8b Abs 1 SGB VIII)



# Erörtern und Hinwirken

§ 4 (1) KKG Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, ...oder Angehörigen eines anderen Heilberufes,,
2. Berufspsychologinnen oder –psychologen...,
3. **Ehe-, Familien-,** Erziehungs- oder **Jugendberaterinnen oder -beratern** sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen ...,
5. Mitgliedern ..einer anerkannten Beratungsstelle nach ....Schwangerschaftskonfliktgesetz,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern ....
7. Lehrerinnen oder Lehrern ...

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit **gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen** bekannt,

so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten **die Situation erörtern**

und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf **die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

# Beratung und Mitteilung

- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf **Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft**. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so **sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren**; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

# Gewichtige Anhaltspunkte

**Unbestimmter Rechtsbegriff – professionelle Einschätzung erforderlich! Kriterien:**

## 1. Äußeres Erscheinungsbild des Kindes

Verletzungen, schlechter körperlicher Zustand, selbstverletzendes Verhalten, Körperhygiene, Kleidung

## 2. Verhalten des Kindes

Konkrete Aussagen, teilnahmslos, aggressiv, Kontaktverhalten, Schulverweigerung, Drogen

## 3. Verhalten der Erziehungspersonen

Aggressionskontrolle, Umgangston, physische / psychische Gewalt, Verweigerung von Behandlung, Nahrung, Unfähigkeit in Gefährdungssituationen

## 4. Familiäre Situation

Aufsicht an ungeeignete Dritte, Armut / Obdachlosigkeit, Missbrauch zur Begehung von Straftaten

## 5. Persönliche Situation der Erziehungspersonen

Eigene Gewalterfahrung, psychische Störungen, Drogenmissbrauch, Sucht

## 6. Wohnsituation

Verschmutzte Wohnung, Gefahren im Haushalt, fehlender Schlafplatz / Spielzeug

# Struktureller Kinderschutz

- Beratung des örtlichen durch überörtlichen Träger § 8b Abs 2 SGB VIII
  - Zu Schutz des Kindeswohls
  - Zu Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren
- Betriebserlaubnis und Meldepflichten von Einrichtungen §§ 45, 47 SGB VIII
  - Positive Vorgaben im Hinblick auf Kindeswohl
  - Voraussetzung: Einrichtung von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche („Ombudschaft“)
- Thematisierung sexuellen Kindesmissbrauchs: § 72 a SGB VIII
  - Erweitertes Führungszeugnis
  - Tätigkeitsausschluss einschlägig Vorbestrafter

# Weitere Änderungen des SGB VIII

- Sicherstellung ortsnahe Beratung von Pflegepersonen § 37 SGB VIII
  - Auch außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des JA
- Qualitätsentwicklung und allgemeine Kooperation: § 79a SGB VIII
  - Entwicklung von Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität als Teil der Gewährleistungsverantwortung der JÄer
- Kontinuitätssicherung bei Zuständigkeitswechsel: § 86c SGB VIII
  - Fortdauernde Leistungsverpflichtung
  - Fallübergabe, Weitergabe der Sozialdaten
- Statistik zum Kinderschutz § 99
  - erstmalige Erfassung von Fällen von Gefährdungseinschätzungen und Hilfen nach Gefährdungseinschätzung



# Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

Kinderförderungsgesetz (KiFöG) vom  
10.12.2008

Stufenweise Geltung, zuletzt 1.8.2013

BGBl 2008 I, 2403ff.

# Vorgeschichte und Entwicklung

## Ziel: Ausbau der Kindertagesbetreuung

- Konkretisierung des SGB VIII durch Ausführungsgesetze der Länder:
- Kinderbildungsgesetz NRW 2008 (KiBiz)

## Förderungsauftrag: § 22 Abs 3

- Erziehung, Bildung, Betreuung

## Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege § 24 (neu seit 1.8.2013!)

- Kind unter 1 Jahr: Anspruch bei besonderem Bedarf (Abs 1)
- Kind zwischen 1 und 3: unbedingter Anspruch (Abs 2)
- Kinder von drei bis Schuleintritt: Anspruch auf Platz in Tageseinrichtung, Anspruch auf Tagespflege bei besonderem Bedarf und objektiv rechtl. Verpflichtung zur Vorhaltung von ausreichenden Ganztagesangeboten (Abs 3)
- Schulkinder: Objektiv rechtl. Verpflichtung zur Vorhaltung eines bedarfsgerechten Angebots, Vorrang der Schule

# § 24 SGB VIII: Fassung seit 1.8.2013

(1) [1] Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
  - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
  - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
  - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

[2] Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

[3] Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.



(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege, Abs 1 S 3 gilt entsprechend.

(3) [1] Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. [2] Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen zur Verfügung steht. [3] Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Abs 1 S 3 und Abs 3 S 3 gelten entsprechend.

(5) entspricht Abs 4 alt

(6) unverändert



# Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) geändert durch

## Betreuungsgeldgesetz

vom 15.2.2013

In Geltung ab 1.8.2013

BGBl 2013 I, 254 ff.

## Ziel:

- Anerkennungs- und Unterstützungsleistung für Eltern mit Kleinkindern dar, die ihre Betreuungs- und Erziehungsaufgaben in der Familie oder im privaten Umfeld erfüllen.
- Wahl- und Gestaltungsfreiheit bei der Betreuung ihrer Kinder.
- Schließung der Lücke im Angebot staatlicher Förder- und Betreuungsangebote für Kinder bis zum dritten Lebensjahr

## Anspruchsberechtigte:

- Eltern, die für ihr Kind keine frühkindliche Förderung in öffentlich bereit gestellten Tageseinrichtungen oder in öffentlich finanzierter Kindertagespflege gemäß § 24 Absatz 2 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in Anspruch nehmen
- deren Kinder ab dem 1. August 2012 geboren wurden

## Bezug:

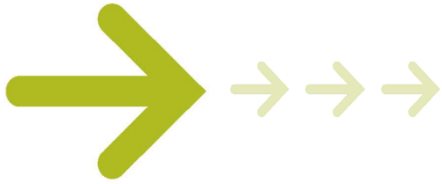
- Bezugszeit von längstens 22 Monaten
- schließt nahtlos an die vierzehnmonatige Rahmenbezugszeit für das Elterngeld an
  - Elterngeld und Betreuungsgeld können somit nur nacheinander – und nicht zeitlich parallel – bezogen werden. Dies gilt auch dann, wenn auf die Partnermonate verzichtet wurde.
- Im Regelfall vom ersten Tag des 15. Lebensmonats bis maximal zum 36. Lebensmonat des Kindes.

## Zuständigkeit:

- Länder, die das Gesetz im Auftrag des Bundes ausführen.
  - Landesregierungen bestimmen die für die Ausführung des Betreuungsgeldes zuständigen Behörden in NRW: Kreise).

## Höhe:

- Ab 1. August 2013: € 100 monatlich; ab 1. August 2014: € 150 monatlich
  - Geldleistung, nicht zu versteuern
  - vorrangige Leistung - bei Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Kinderzuschlag angerechnet.



# Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes

vom 20.12.2012

In Geltung seit 28.12.2012

BGBl I 2012, 2749

# Vorgeschichte

- LG Köln, Urteil vom 7.5.2012, 151 Ns 169/11
- Eine religiös motivierte Beschneidung der Vorhaut eines männlichen Säuglings ist auch mit Zustimmung der Kindeseltern eine Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB.

# Neu: § 1631d BGB

## § 1631d Beschneidung des männlichen Kindes

(1) Die Personensorge umfasst auch das Recht, in eine **medizinisch nicht erforderliche Beschneidung** des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den **Regeln der ärztlichen Kunst** durchgeführt werden soll. Dies gilt nicht, wenn durch die Beschneidung auch unter Berücksichtigung ihres Zwecks das Kindeswohl gefährdet wird.

(2) In den **ersten sechs Monaten** nach der Geburt des Kindes dürfen auch **von einer Religionsgesellschaft dazu vorgesehene Personen** Beschneidungen gemäß Absatz 1 durchführen, wenn sie dafür besonders ausgebildet und, ohne Arzt zu sein, für die Durchführung der Beschneidung vergleichbar befähigt sind.



# **Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt**

**vom 28.08.2013**

**Geltung ab 01.05.2014**

**BGBI 2013 I, 3458 ff.**



- Umfangreiche Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) und anderer Gesetze.
- **Ziel:**
  - Schutz von Schwangeren in Notlagen und Neugeborenen
    - Ausbau der Hilfen für Schwangere
    - Verbesserte Information, Beratung, Notruf
  - Legalisierung der vertraulichen Geburt
    - heimliche Geburten außerhalb von medizinischen Einrichtungen so unnötig wie möglich machen und Fälle verhindern, in denen Neugeborene ausgesetzt oder getötet werden.
    - Schwangeren wird für mindestens 16 Jahre Anonymität zugesichert
    - persönlichen Daten der Mutter dürfen nach frühestens 16 Jahren und nur vom Kind eingesehen werden.
    - Mutter kann nach 15 Jahren wichtige schutzwürdige Belange gegen die Offenlegung ihrer Identität geltend machen
      - Kind kann einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen, ob die Belange der Mutter sein Recht auf Kenntnis der Herkunft überwiegen.
      - In dem Gerichtsverfahren kann die Mutter anonym bleiben;
      - ihre Interessen werden von einem von ihr benannten Verfahrenstagschaffter wahrgenommen.

## – Schutz des Kindes

- medizinisch betreute Geburt
- Kind wird vom Jugendamt in Obhut genommen, wird unter einem behördlich festgelegten Namen ins Geburtsregister aufgenommen und erhält einen Vormund.
- Die elterliche Sorge der leiblichen Mutter ruht.
- Mutter kann das Kind zu sich zurücknehmen, wenn sie ihre Anonymität aufgibt, ihre Mutterschaft feststeht und das Kindeswohl durch die Rücknahme nicht beeinträchtigt wird.
  - nur bis zum Gerichtsbeschluss über die Annahme des Kindes durch Adoptiveltern (idR. nach mehr als einem Jahr)
- Wenn sich die Mutter nicht mehr um ihr Kind bemüht, kann dieses in gleicher Weise wie ein Findelkind adoptiert werden. Eine Einwilligung der Mutter ist dazu nicht erforderlich.
  - Frühestens 8 Monate nach der Geburt
- Die Adoptiveltern können die Umstände der Herkunft des Kindes jederzeit erfahren und das Kind entsprechend aufklären.
  - Nach 16 Jahren kann das Kind seine Herkunft regelmäßig selbst erfahren. Ausnahmsweise ist eine gerichtliche Klärung erforderlich, ob das Kind trotz von der Mutter geltend gemachter Belange seine Herkunft erfahren kann.

# 3. Vertrauensschutz > Fallarbeit



# Fallarbeiten zur **Schweigepflicht**

Vortrag vom 15.03.2014  
anlässlich der Fachtagung des  
Masterstudiengangs EFL Köln / Hildesheim  
an der KatHo NRW, Abt. Köln

**Prof. Dr. Christof Stock**

Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen  
Abteilung Aachen

Telefon: +49 (0)241 6000322  
E-Mail: [c.stock@katho-nrw.de](mailto:c.stock@katho-nrw.de)

**RdGS**

Recht der Gesundheits- und  
Sozialberufe

# 3.1 Schweigepflicht

**„Unabdingbare Voraussetzung für die Arbeit ist die Bildung eines Vertrauensverhältnisses zwischen Berater und Klient.**

**Muss der Klient damit rechnen, dass seine während der Beratung gemachten Äußerungen und die dabei mitgeteilten Tatsachen aus seinem persönlichen Geheimnisbereich Dritten zugänglich gemacht werden, so wird er gar nicht erst bereit sein, von der Möglichkeit, sich beraten zu lassen, Gebrauch zu machen.“**

**Bundesverfassungsgericht**

## 3.1 Schweigen!

**Strafbar macht sich**, wer unbefugt

ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm als

3. Arzt, Rechtsanwalt, Seelsorger

4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater ...in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ [3](#) und [8](#) des Schwangerschaftskonfliktgesetzes[\[2\]](#) ,

5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen anvertraut worden ist.

Dies gilt auch für Ausbildungskandidaten.

## 3.1 Schweigen?

- Misshandlungen in der Familie
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- Jegliche Straftat
- Anzeigepflicht bei begangenen oder geplantem  
Kindesmissbrauch?

## 3.1 Schweigen strafbar?

### Nichtanzeige geplanter Straftaten

Strafbar macht sich, wer von einem geplanten

Mord, Totschlag,  
Straftat gegen die persönliche Freiheit (Kindesentführung)

zu einem Zeitpunkt erfährt, in der die Tat abgewendet  
werden kann  
und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten  
rechtzeitig Anzeige zu machen.



## 3.1 Schweigen strafbar?

### Nichtanzeige geplanter Straftaten

- Nur geplante Straftaten
- Nur bestimmte Verbrechen
- Kenntnis - das ist mehr als ein vager Verdacht
- Nicht erfasst: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- Nicht erfasst: abgeschlossene Taten
- Nicht bestraft wird, wer die Tat anders als durch Anzeige abzuwenden versucht.

## 3.1 Schweigen strafbar?

### Es bleibt in der Regel bei der strafbaren Verletzung der Schweigepflicht

Ausnahmen:

1. Einwilligung des Klienten
2. Sonderproblem: Schweigen gegenüber den Eltern
3. Sonderproblem: Kindeswohlgefährdung
4. Rechtfertigender Notstand (nur bei drohenden Straftaten, nicht bei begangenen!)
  - Gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr
  - Für Leben, Leib, Freiheit oder anderes absolutes Rechtsgut
  - Interessenabwägung im Einzelfall zwischen der Rechtsgutverletzung und des Grades der drohenden Gefahr

## 3.1

# Schweigen gegenüber den Eltern bei Beratung des Kindes

**Regel:** Sorgerecht = Auskunftspflicht

## **Ausnahme: § 8 Abs. 3 SGB VIII**

Schweigen des EFL gegenüber den Eltern bei der Beratung von Kindern und Jugendlichen, wenn der Bruch der Schweigepflicht das Kind oder die Zusammenarbeit mit dem Kind gefährden würde.

## Sonderfall: Kindeswohlgefährdung

1. Gefährdungseinschätzung  
Eigene oder Kinderschutzfachkraft?
2. Erörtern und Hinwirken
3. Beratung und Mitteilung (an Jugendamt)

> Siehe Folien zu § 4 KKG



## 3.2 Zeugnisverweigerungsrecht

... betrifft die Verpflichtung, vor Gericht auszusagen.

Für EFL gilt ein Zeugnisverweigerungsrecht vor Zivil-, Arbeits-, Sozial-, Verwaltungsgerichten, § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO. Das gilt insbesondere für Familiensachen.

Vor Strafgerichten sind EFL zur Aussage grundsätzlich verpflichtet, eine Ausnahme gilt für Mitglieder oder Beauftragte einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle, § 53 Abs. 1 Nr. 3a STPO.

# Vertrauensschutz





## Zur Person

DELHEID SOIRON HAMMER

Friedrichstraße 17-19  
 D-52070 Aachen

tel +49.(0)241.946 68-0  
 fax +49.(0)241.946 68-77  
 kanzlei@delheid.de  
 www.delheid.de

RECHTSANWÄLTE

Seit 1989

Selbständiger Rechtsanwalt

Seit 1997

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Seit 2006

KatHo Abt. Aachen: Verwaltungswissenschaften,  
 Verwaltungs-, Sozial- und Medizinrecht

Seit 2006

Fachanwalt für Medizinrecht

September 2008

Promotion über „Die Indikation in der Wunschmedizin“

Seit 01.12.2008

Kanzlei Dr. Delheid, Aachen

Seit 01.03.2009

Professor an der KatHo NRW, Abt. Aachen

Seit 2011

Herausgeber von [www.RdGS.de](http://www.RdGS.de)

**RdGS**

Recht der Gesundheits- und  
 Sozialberufe

**Danke  
für Ihre Aufmerksamkeit!**

